Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Parthenaue-Borsdorf in Borsdorf, Zweenfurth, Gerichshain, Althen und Panitzsch

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Parthenaue-Borsdorf die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Borsdorf, Zweenfurth, Gerichshain, Althen und Panitzsch beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	300,00€
	(Ruhezeit 10 Jahre)	
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00€

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen	
2.1.1	Einzelstelle	800,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.600,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	2.400,00 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

 nach 2.1.1.
 40,00 ∈

 nach 2.1.2
 80,00 ∈

 nach 2.2.1
 120,00 ∈

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00€
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	600,00€
1.3	Urnenbeisetzung	410,00€
1.4	Zuschlag für Sargübergrößen > 75 cm	100,00 €
1.5	Zuschlag für Schmuckurnenübergrößen > 21 cm	25,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle/ Kirche/ Abschiedsraum:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Borsdorf/ Zweenfurth (einschl. Grunddekoration)	180,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes Althen/ Panitzsch	50,00€
3.	Gebühr für die Benutzung der Kirche Althen (entfällt für Kirchgemeindemitglieder)	150,00 €
3.1	Gebühr für die Heizungsbenutzung Kirche Althen	50,00 €
4.	Gebühr Betriebskosten Kirche Panitzsch	140,00 €
4.1	Gebühr für die Benutzung der Kirche Panitzsch (entfällt für Kirchgemeindemitglieder)	300,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgrabstellen für Urnen (nur Friedhof Borsdorf)

Die Gebühren enthalten die Kosten für Bestattung, Erstgestaltung, Namensträger, Friedhofsunterhaltung, laufende Unterhaltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Urnengemeinschaftsgrab pro Beisetzung	2.220,00 €
В.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	50,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	50,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	50,00 €
4.	Recherche von Adressen, Archivauskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Stunde	45,00 €
5.	Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	22,50 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Mahngebühr

6.

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

5,00€

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt "Vorort" der Gemeinde Borsdorf.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Büro der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Borsdorf und im Pfarramtsbüro.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Borsdorf und Zweenfurth vom 07.12.2015, i.d.F. des Nachtrages vom 14.03.2017, die Friedhofsordnung für den Friedhof in Panitzsch vom 13.11.2017 und die Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Gerichshain und Althen vom 17.03.2015 außer Kraft.

Borsdarf den 1.02.2023

(Siegel)

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde / des Ev.-Luth. Kirchspiels

(Mitglied)

.' (Vorsitzender

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 07.02 2023

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Leipzig

OKR Teichmann

i.V. Strang

Leiter Regionalkirchenamt

